

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12	Panketal, den 30. Mai 2015	Nummer 05
-------------	----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.04./28.04.2015	1
2. Beschluss B-Plan Nr. 20 P "Rigistraße II - Wohnen an der kleinen Heide", OT Schwanebeck	2
3. Benutzersatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal	3

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 11. öffentlichen Sitzung am 27.04.2015, fortgeführt am 28.04.2015, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 57/2010/1

B-Plan „Neu-Buch“, OT Schwanebeck: Anfrage zum Neubau einer Kirche der neuapostolischen Kirchengemeinde und zur Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung beschließt, den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Neu-Buch“, OT Schwanebeck zur Nutzergruppe sowie Baugrenze für den Neubau einer Kirche der Neuapostolischen Kirchengemeinde zuzustimmen.

Der Kirchensaal wird im Grundriss kreisförmig gestaltet. Die Nebenräume befinden sich im flacheren quadratischen Baukörper, der direkt an den Saal anschließt.

Beschluss P V 49/2006/15

FNP Panketal – Abstimmung zu Einzelflächen

Die Gemeindevertretung entscheidet entsprechend der geänderten Anlage zu diesem Beschluss über die konkrete Darstellung von Einzelflächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes Panketal.

Beschluss P V 30/2012/7

Bestätigung der Entwurfsplanung für den Neubau Hort am Schulstandort Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt die zuletzt gemäß Beschluss P V 30/2012/5 vom 20.01.2015 erstellte Entwurfsplanung (Stand 18.02.2015) als Grundlage für die Projektumsetzung des Neubaus eines Hortes am Schulstandort Schwanebeck mit 280 Plätzen mit Einsparungen:

Die Gesamtkosten (Kostengruppen 200-700) betragen nach vorgelegter Kostenberechnung mit Stand vom 26.03.2015 im Zuge der Entwurfsplanung 5,6 Mio. Euro abzüglich der wie folgt beschlossenen Einsparungen:

a) Entfall Holz-Alu-Fenster, dafür Kunststofffenster und Entfall Holzverkleidung Innenwände,	50.300 Euro
b) Entfall Trennwandanlage Theaterraum	17.600 Euro
c) Reduzierung des Standards Hortradio auf 4.000 Euro	30.000 Euro
d) kein Entfall des Warmwassers in den Toiletten	0 Euro
e) keine Röhrenheizkörper statt Fußbodenheizung	0 Euro
f) keine Rückstellung Bolzplatz und neue Spielgeräte	0 Euro
g) Weiternutzung von vorhandenen Möbeln	82.000 Euro
h) Einsparung Nebenkosten	<u>24.500 Euro</u>
Gesamt:	ca. 200.000 Euro

Die benötigten zusätzlichen Mittel werden in der Haushaltsplanung 2016 bereitgestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

Fortführung der Sitzung am 28.04.2015:

Beschluss P V 35/2013/5

B-Plan Nr. 23 P „Linzer Straße“: Städtebaulicher Vertrag

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den folgenden Vertrag mit der Fa. Leonwert Vertriebsmanagement GmbH abzuschließen:

Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen und zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Stand 23.02.2015.

Beschluss P V 27/2015

Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzer der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzersatzung).

Beschluss P V 29/2015

Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsanzeigetafeln

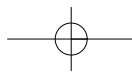
Die Gemeindevertretung beschließt, die 2 stationären Geschwindigkeitsanzeigetafeln an folgenden Standorten aufzustellen:

Für Schwanebeck: Zillertaler Straße
Für Zepernick: Blankenburger Straße

Beschluss P V 23/2008/1

Aufhebung des Beschlusses P A 23/2008 – Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Seniorenbeauftragte

Der Beschluss P A 23/2008 – Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Seniorenbeauftragte – vom 17.03.2008 wird aufgehoben.


Beschluss P V 66/2009/9
Abschnittsbildung TEG 7 im OT Zepernick, in der Beethovenstraße und Lisztstraße

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Erschließungsbeiträge in der Beethovenstraße und der Lisztstraße im Wege der Abschnittsbildung (Stand: Februar 2015) zu erheben.
2. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Beethovenstraße wird die Teillänge zwischen der Bachstraße und der Lisztstraße festgesetzt.
3. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Lisztstraße wird die Teillänge zwischen der Kreuzerstraße und der Beethovenstraße festgesetzt.
4. Diese Abschnitte stellen, neben der Bachstraße, der Mozartstraße, der Kreuzerstraße (Teil Anliegerstraße) und dem Haydnweg das Abrechnungsgebiet für die Verteilung der umlagefähigen Kosten im TEG 7/2 dar.
5. Die Beitragserhebung für die Straßenherstellung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P A 25/2015
Zuschuss zum 10. Baumfest in Panketal

Die Gemeinde Panketal unterstützt das 10. Baumfest Panketal am 15. und 16. Mai 2015 im Robert-Koch-Park mit einem Zuschuss von 1.000,00 EURO außerhalb der Kulturförderrichtlinie.

Beschluss P A 30/2015
Konsensliste

1. Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, ab Juni 2015 in ihren Sitzungen jeweils eine „Konsensliste“ einzuführen, deren Bestandteile unter dem TOP „Anträge zur Tagesordnung“ zur zusammengefassten Beschlussfassung empfohlen und dann ohne weitere Aussprache abgestimmt werden.
2. Als konsensfähig gelten dabei solche Anträge/Vorlagen, die in den Ortsbeiräten, den Fachausschüssen und dem Hauptausschuss entweder einstimmig oder mehrheitlich, mindestens mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen und Mitteilungsvorlagen, zu welchen aus den Ortsbeiräten bzw. Ausschüssen keine Fragen an die Verwaltung gerichtet wurden. Die Zusammenstellung der Konsensliste obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern.
3. Im Vorfeld des in 1. beschriebenen Abstimmungsverfahrens hat jede Gemeindevertreterin/jeder Gemeindevertreter das Recht, einzelne oder mehrere Anträge/Vorlagen von der „Konsensliste“ streichen zu lassen. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich. Die so behandelten Anträge/Vorlagen werden dann wie gewohnt einzeln diskutiert und abgestimmt.
4. Die Inhalte der jeweiligen „Konsensliste“ sind den Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern seitens des GV-Vorsitzenden schnellstmöglich nach Abschluss der Ausschusswoche, spätestens aber am Tag der Gemeindevertreterversammlung bis 12:00 Uhr per E-Mail oder die Postfächer zur Kenntnis zu geben.
5. Der Beschluss gilt vorerst für sechs Sitzungsmonate, beginnend mit der 13. Sitzung. Über eine anschließende Beibehaltung oder Verwerfung der Konsensliste entscheidet die Gemeindevertretung.

Beschluss P A 37/2015
Erweiterung der Radabstellanlagen am S-Bahnhof Röntgental

Der Bürgermeister wird beauftragt eine Gesamtkonzeption zur Lösung der Stellplatzsituation für die Radabstellanlagen und die PKW-Stellplätze am S-Bahnhof Röntgental zu erarbeiten. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- Prüfung der Aufstellung abschließbarer Fahrradboxen
- Überprüfung und ggf. Erweiterung der Flächen (PKW und Rad)

- Kurzfristig ist die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Radabstellanlagen zu prüfen und ggf. umzusetzen, auf Spiralfahrradständer ist zu verzichten.

In nicht öffentlicher Sitzung:
Beschluss P V 28/2015
Abwasservertrag zwischen dem Eigenbetrieb Kommunal-service Panketal der Gemeinde Panketal und den Berliner Wasserbetrieben Nr. 433-1
Beschluss P V 12/2015/1
Kita Neubau in Panketal, OT Zepernick
Beschluss P 31/2015
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 9, Flurstücke 581 und 611
Beschluss P V 32/2015
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 9, Flurstücke 582 und 612
Beschluss P V 33/2015
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 2352
Beschluss P V 34/2015
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 2353
Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 P „Linzer Straße“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.03.2015 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 P „Linzer Straße“ (Flurstücke 810-teilweise, 816-teilweise, 1122, Flur 1, OT Schwanebeck, Brachfläche an der Linzer Str., angrenzend zum „Netto“-Einkaufsmarkt) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planstand 03/2015) als Satzung beschlossen.

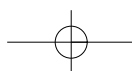
Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt der B-Plan Nr. 23 P „Linzer Straße“ in Kraft.

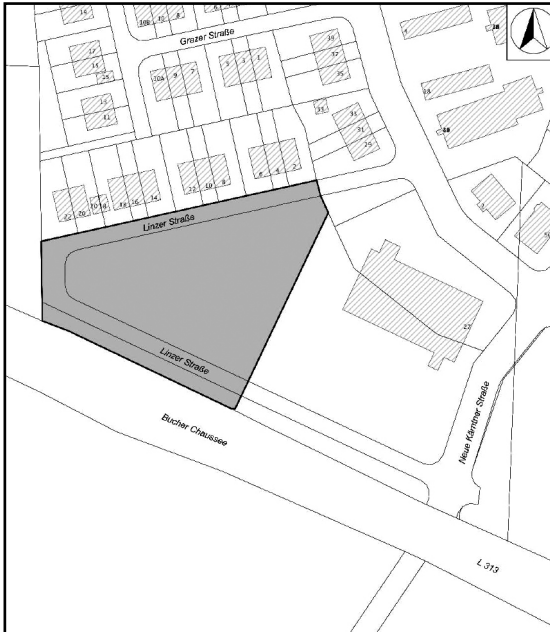
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.06.2015 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der





in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 11.05.2015

Fornell, Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08, S.174], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Panketal.

§ 2

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Zwischen der Bibliothek und dem/der Benutzer/in wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses an.
- (2) Minderjährige bis zum Alter von 6 Jahren werden bei der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige im Alter von 7 bis 15 Jahren bedürfen zur

Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung gemäß Satz 1 bzw. die Einwilligung gemäß Satz 2 ist gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.

- (3) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 4

Benutzung der Bibliothek

- (1) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleiherung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer/innen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer/innen Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

§ 5

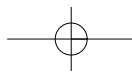
Ausleihe

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer/die Benutzerin, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audiovisuelle Medien beträgt zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind wöchentlich erscheinende Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist für diese Medien beträgt eine Woche. Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen.
- (5) Für e-Medien gelten gesonderte Ausleihfristen.
- (6) Die Leihfrist kann telefonisch, per Mail, im Web-Opac oder persönlich verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt wurden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Er/sie haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden.
- (3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer/der Benutzerin die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Entlehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.



- (5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in, wenn er/sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (7) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf in der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (9) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugenschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

§ 7

Verhalten in der Bibliothek

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebührenpflicht

Die Leistungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig. Gebührenschnuldner/in ist der Benutzer/in der Bibliothek. Ist diese/r minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschnuldner.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	12,00 Euro pro Jahr 2,00 Euro pro Monat
------------	--------------------------------------------
- (2) Gebührenbefreit sind: Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von ALG I und II, Grundsicherungsempfänger und gemeinnützige Institutionen.
- (3) Wird die nach § 5 Abs. 4 erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit folgende Versäumnisgebühr erhoben.

pro Ausleihtag 0,25 Euro
Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die Bibliothek.

- (4) Für Kopien und Ausdrücke wird folgende Gebühr erhoben: je Seite bis zum Format A4 0,10 Euro

§ 11

Bearbeitungsgebühren

- (1) Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenfrei.
- (2) Bei Vorbestellung von ausgeliehenen Medien je 0,25 Euro
 - a. Bei geringfügig beschädigten Medien durch den Benutzer 3,00 Euro
 - b. Bei nicht geringfügigen Beschädigungen sowie beim Verlust von Medien ist durch den/die Benutzer/in der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu leisten.
- (3) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben, zuzüglich der tatsächlich anfallenden Versandkosten.
- (4) Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung pro Medieneinheit 5,00 Euro
- (5) Ausstellung eines Ersatzbenutzungsausweises 5,00 Euro

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 1 und 3 sowie die Bearbeitungsgebühren gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung nach § 6 (6) der Benutzungs-satzung fällig.
- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehen der jeweiligen Gebühr, d.h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.03.2007 sowie die Gebührensatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal in der gültigen Fassung vom 04.05.2004 außer Kraft.

Panketal, den 12.05.2015

gez.

Rainer Fornell, Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal vom 27.04.2015/28.04.2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.05.2015 (Nr. 05) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 12.05.2015

gez.

Rainer Fornell, Bürgermeister

